

Der Zivilschutzartikel : eine Grundlage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **24 (1958)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobургstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 2 64 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birnenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

November/Dezember 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 11/12

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Zivilschutzartikel - eine Grundlage - *Fachdienste*: Die pneumatischen Werkzeuge. Das Magnetoplanverfahren. Zum Rücktritt von Inspektor Fritz Stämpfli. Arbeitsgemeinschaft der Atomspezialisten. Die Luftschutzdebatte. Indirekte Verteidigung. - *Zivilschutz*: Probleme des Zivilschutzes. Behebung der Parkplatznot. - *Ls. Trp.*: 45 neue Ls. Of. - *Fachliteratur und Fachzeitschriften*

Der Zivilschutzartikel — eine Grundlage

-ür- Einigermassen überraschend haben die eidg. Räte den neuen Art. 22bis noch in der Dezembersession bereinigt. Das Ergebnis ist vorbehaltlos zufriedenstellend. Die entscheidende — man kann wohl sagen: die ausschlaggebende — Verbesserung hat der Ständerat herbeigeführt, indem er den ominösen Satz «Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden» strich; der Nationalrat ist ihm hierin glücklicherweise gefolgt.

Der Zivilschutzartikel lautet nunmehr:

«Artikel 22bis

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.»

Warum ist jener Satz so bedeutungsvoll?

Der *Vorentwurf vom 1. November 1958 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz* zeigt, wie jener Satz gemeint war. Da der neue Verfassungsartikel auf die Initiative des Ständerates zurückgeht, fehlt es bekanntlich und absonderlicherweise an einer Botschaft des Bundesrates zur neuen Verfassungsreform; in einem gewissen Sinne

ersetzt der Vorentwurf diese Botschaft; er bringt zum Ausdruck, wie man sich an gewissen Stellen des Bundeshauses die Ausführungsgesetzgebung vorgestellt hat. *Diese Vorstellungen sind nunmehr völlig zu revidieren.* Dem Vorentwurf kann man nach mancher Richtung nur ein kategorisches «Nein» entgegensetzen. Das Justiz- und Polizeidepartement möchte den ganzen Vollzug den zivilen Behörden übertragen und möchte überdies an der eidgenössischen Spitze ein Bundesamt für Zivilschutz beim Justiz- und Polizeidepartement vorsehen. Diese Konzeption ist unannehmbar. Der Entwurf selber lässt die durch eine solche künstliche Trennung von Zivilschutz und Ls.Trp. entstehenden Schwierigkeiten der Koordination, die Gefahr der Doppelspurigkeit und den Verlust an Schlagkraft erkennen, indem er an zwei Stellen dieses Problem der Zusammenarbeit behandelt und durch allerhand gutgemeinte Vorschriften zu gewährleisten versucht. Man darf im Bundeshaus ruhig zur Kenntnis nehmen, dass weder die Kreise der Ls. Offiziersgesellschaft noch der Privatwirtschaft noch, wie wir hoffen, die Militärdirektoren einer solchen Konzeption beipflichten. Der Zivilschutz muss und wird eine primär militärische Angelegenheit bleiben. Politischen Erfordernissen, die wir nicht verkennen, kann allenfalls durch das Bindeglied eines Delegierten für Zivilschutz bei der Abteilung für Luftschutz Rechnung getragen werden. Ein solches Zugeständnis an wirkliche oder vermeintliche politische Ueberlegungen — wir möchten ihnen eine weitgehende Berechtigung nicht absprechen — wäre das Aeusserste an Zugeständnissen, was von den hauptsächlich interessierten und sachlich zuständigen Kreisen verlangt werden kann.

Aus dieser Konzeption heraus, die also das *Schwergewicht auf die militärische Führung* legt, werden sich alle übrigen Fragen organisch lösen. An Bedeutung und Dringlichkeit steht darunter voran das Postulat der Freigabe gewisser Landsturmjahrgänge für den Zivilschutz. Ohne diese personellen Mittel ist an einen ernstzunehmenden Zivilschutz nicht zu denken. Diese Mittel werden aber — ein weiteres Argument für einen Zivilschutz unter primär militärischen Vorzeichen — um so eher greifbar sein, wenn sie prinzipiell im Rahmen der militärischen Organisation verbleiben.

Da die jetzige Fassung des Zivilschutzartikels einerseits die Frage der Durchführung bewusst offenlässt, andererseits eine militärische Spitze beim Bund und bei den Kantonen durchaus zulässt, darf man auf eine allgemeine Zustimmung sowohl der Befürworter

einer mehr zivilen wie auch einer mehr militärischen Lösung hoffen. Ueber die Grundelemente des Vollzuges im hier skizzierten Sinne sollte allerdings möglichst bald Klarheit geschaffen werden. Vorab die Privatwirtschaft wird sich wohl nur positiv einstellen und aktiv unterstützen, wenn Gewähr geboten wird, dass der Zivilschutz zu einem wirkungsvollen Instrument ausgestaltet wird. *Dieser Wirkungsgrad hängt u. E. aufs unmittelbarste von einem Mehr oder Weniger an militärischer Führung ab.*

Nachschrift: Die mit -ü- gezeichneten bisherigen Artikel der «Protar» waren redaktioneller Natur, was wegen Missdeutungen hiemit ausdrücklich festgestellt sei. Es wird fortan das Zeichen -ür- verwendet.

Redaktion

FACHDIENSTE

Die pneumatischen Werkzeuge der Luftschutz-Truppe

Von Major Luisier, A + L, Bern

A. Allgemeines

Die Vornahme von Menschenrettung nach einer erfolgten Bombardierung stösst oftmals auf grosse trümmerartige Hindernisse, die sich am besten und am schnellsten durch den Einsatz von wirksamen zweckentsprechenden Werkzeugen überwinden lassen. Wohl handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Eröffnung einer Vorstossachse in Richtung der eingeschlossenen Menschenleben. Immerhin lassen sich diese Hindernisse meistens nicht ohne deren Zerstückelung beseitigen. Ob hier das Sprengverfahren mit Sprengstoff oder Spaltkeilen oder doch durch direkten Einsatz eines zweckmässigen Werkzeuges zur Anwendung gelangt, kann ohne Kenntnis der örtlichen Lage nicht entschieden werden. Eines steht jedoch fest, alle drei Verfahren setzen für die Bausteine die Anwendung von leistungsfähigen Werkzeugen voraus. Zudem muss noch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Spaltung der Baumaterialien nicht nur in der senkrechten, sondern des öfters in der waagrechten Lage vorgenommen werden muss. Je nach Gewicht des Werkzeuges bedeutet dies aber eine Erschwerung in seiner Handhabung. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurden für die Luftschutz-Truppe folgende pneumatische Hämmer angeschafft:

- a) der Abbruchhammer BA 36, Gewicht etwa 35 kg
- b) der Abbruchhammer L 54, Gewicht etwa 17 kg
- c) der Bohrhammer BH 11, Gewicht etwa 12 kg.

Alle diese Werkzeuge schöpfen ihre Antriebsenergie aus dem Windkessel des Kompressors KLL 15. Letzterer ist imstande, zwei der oben erwähnten Werkzeuge gleichzeitig und bei voller Leistung zu bedienen.

In der Folge wird jeder Hammer der Luftschutz-Truppe in bezug auf seine Funktionsweise und Schmierung behandelt.

B. Der Abbruchhammer BA 36

Der Steuervorgang des Abbruchhammers BA 36 umfasst zwei Takte, den Rückhub- und den Schlaghubtakt. Jeder Takt lässt sich selbst in vier Phasen zerlegen.

Der Rückhubtakt (Fig. 1)

1. Phase: *Druckluftzufuhr in den unteren Zylinderraum*
Beim Umfassen des Handgriffes (8) wird der Drücker (7) gepresst und das Einlassventil (14) gibt der Druckluft folgenden Weg zum unteren Zylinderraum frei:

Einlassventil (14) — Oberer Zylinderraum — Vorderer Abzweigkanal (26) des Hilfsventils — Rückhubkanal (25) — Unterer Zylinderraum.

Der zweite Weg zum Rückhubkanal (25) geht über den hinteren Abzweigkanal (27), der erst frei wird, wenn die Druckluft, welche durch den vorderen Abzweigkanal (26) direkt in den Rückhubkanal (25) einströmt, die Kugel (22) des Hilfsventils nach oben gedrückt hat. Dadurch wird der Rückhubweg des Schlagkolbens (36) verlängert.